

FORUM D

Rechtliche Betreuung und „andere Hilfen“ (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung)

Podium: (*Teilnehmer der Fach-AG 4 im BMJV)

Anja Walecki* (Referentin in der Überörtlichen Betreuungsbehörde im Land Bremen)

Achim Rhein* (Leiter der Überörtlichen Betreuungsbehörde und der Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsangelegenheiten Rheinland-Pfalz)

Anja Mlosch* (Wissenschaftliche Referentin im Deutschen Verein)

Iris Peymann (Geschäftsführerin Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung ipb gGmbH)

Moderation: Heike Looser (Bundesvorstand BdB e.V.)

Protokoll: Ina Hellmers (BdB e.V.)

Teilnehmer/innen: ca. 60

Statements:

- Herr Rhein berichtet von seinen Erfahrungen und betont, dass es immer wieder Fälle gab, wo die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht notwendig gewesen wäre.
- Frau Walecki stellt fest, dass es ‚andere Hilfen‘ gibt, diese jedoch nicht angewendet werden. Oder sollte die rechtliche Betreuung das Mittel der Wahl sein, weil die Betreuung Unterstützung bietet?
- Frau Peymann schätzt ein, dass die ‚anderen Hilfen‘ momentan ein Schlagwort sind, um Kosten zu sparen. Der BdB vertritt die Idee, Menschen über einen anderen Weg Zugang zur Unterstützungsleistung zu ermöglichen. In der Studie wurde nicht nach Bedarf gefragt (personenzentriert, unabhängig, bedingungslos und inkl. Vertretungsmöglichkeit). Sie bemängelt, dass solch eine Unterstützungsleistung derzeit nur auf privat finanzierter Ebene möglich ist.
- Frau Mlosch berichtet, dass Sie bei sich seit ihrer Tätigkeit im Deutschen Verein einen Perspektivwechsel in der Bewertung rechtlicher Betreuung erlebt: Betreuung sollte nicht vermieden werden, denn die Betreuung zeichnet aus, dass sie kontinuierliche Unterstützung bietet. Das bedeutet für den Klienten Sicherheit. ‚Andere Hilfen‘ dagegen hören immer wieder auf, starten von neuem. Das führe zu einem auf und ab an Stabilität und Unsicherheit. Der Deutsche Verein überarbeitet derzeit seine Umsetzungsempfehlungen zur Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen (von 2007). Dabei wird deutlich, dass der Kooperationsgedanke viel relevanter wird. Denn in der Praxis ist dieser an der Schnittstelle von rechtlicher Betreuung und ‚anderen Hilfen‘ wichtiger, d.h. das gegenseitige Verständnis, die Überwindung von Unkenntnis, die Klärung von Begrifflichkeiten, damit alle dasselbe meinen. Aufklärung ist wichtiger als Abgrenzung.

Sie bemängelt, dass es in der Fach AG des BMJV zu sehr um Betreuungsvermeidung geht als um die Betrachtung genau dieser Schnittstelle.

- Herr Rhein glaubt, dass ein systemischer Blick wichtig ist um das Ganze zu erfassen: wenn ein Unterstützungsbedarf vorhanden ist, was passiert in den ersten Wochen / Monaten? Welche Rechte müssen von wem durchgesetzt werden? Wer unterstützt darin, bestehende Fähigkeiten und Kompetenzen zu erhalten bzw. aufzubauen? Das kann nicht allein von der rechtlichen Betreuung gelöst werden. Seiner Meinung müssen alle Player an einem Tisch sitzen; aber einer muss das Mandat haben, alles zu koordinieren. Ansonsten wird die Verantwortung hin- und hergeschoben (wegen der Kosten).
Er bringt ein Beispiel aus der Praxis: Das Krankenhausfallmanagement. Die Krankenhäuser machen es nicht, sobald eine Betreuung eingerichtet ist. Es wird an den rechtlichen Betreuer delegiert, um abgesichert zu sein
Die Lösung steckt im System!
- Frau Walecki ergänzt, dass hinter machen Angelegenheiten, wie z.B. ‚Post‘ ganz unterschiedliche Bedarf an Unterstützung stehen können. Assistenz reiche da oft nicht aus.

Diskussionsbeiträge:

- Herr Mücke: Die Fälle, die wir bekommen sind sehr komplex und zeigen das Versagen der Gesellschaft und des Sozialstaates. Rechtliche Betreuung wird an dieser Stelle zum ‚Ausfallbürgen‘. Sozialarbeit in der Betreuung ist notwendig! Die Justiz will das nicht bezahlen und ignoriert dabei die Realität. Ständig wird nur abgewimmelt und jeder meint zu wissen, was ein Betreuer zu tun hat. Es fehlt ein einheitliches Berufsbild.
- Herr Grimm macht an einem Beispiel eines persönlichkeitsgestörten Klienten deutlich, was passiert. Die fehlende Mitwirkung führt zur Eskalation. Unterstützung wäre theoretisch da, aber den Mitarbeiter/innen fehle oftmals das Wohlwollen gegenüber dem Menschen. Türen werden nicht geöffnet. Das Prinzip ‚ohne Bedingungen unterstützen‘ würde diesem Klienten weiterhelfen. Das sollte klar definiert und akzeptiert werden.
- Frau Peymann fordert eine flexible Form der Unterstützung, je nach Bedarf des Individuums. Ein starres System ist ungeeignet. Die Justiz schaut jedoch nur auf die zeitliche Dimension (Dauer der Betreuung).
Es muss kein neues System erfunden werden: Die Betreuer sind da! Die Betreuung kann nur durch Betreuung ersetzt werden. Die Mandatierung sollte unterschiedlich möglich sein. Als Klient muss ich mitbestimmen können.
- Herr Rhein sagt ‚Betreuung muss Betreuung bleiben!‘ (Vertretung als ultima ratio). Für die anderen Leistungen muss es für Betreuer auch eine Bezahlung geben, denn sie tun es ja eh. (Sozialkasse?)
Beratungspflicht: Da muss die rechtliche Betreuung oft einspringen. Obwohl die Beratungspflicht in vielen Gesetzen steht, wird sie nicht geleistet, oder nur teilweise, nur für einen Lebensbereich oder gleich an den Betreuer wegdelegiert. Gründe sind fehlende Kapazitäten in den Institutionen, wenn die Fördermittel auslaufen, die Mitarbeiter wechseln. Konsequenz: Keine Kontinuität. Es bedarf sehr viel Netzwerkarbeit und persönliche Kontakte, um das Problem zu lösen.
- Frau Walecki merkt an, dass die Justiz genau die Fälle kritisiert, wo eigentlich nur die Mitwirkung nicht funktioniert. Das ist der Dauerstreit zwischen der Justizministerien und den Arbeits- und Sozialministerien. Dabei ist der Blick der Justiz auf den Klienten noch in einem alten Denken verhaftet (defizitorientiert)

- Frau Böke-Aden berichtet von der Clearingstelle in Emden und dem Dienstleistungsvertrag mit der Stadt.
- Herr Rhein kommentiert, dass das Angebot in Emden nur deshalb funktioniert, weil der Sozialleistungsträger sich der Sache angenommen, sprich Geld investiert hat. In Deutschland ist die Realität so, dass sich weggeduckt wird.
- Frau Peymann fragt sich, ob die Fach AG wirklich für eine Lösung kämpft oder am Ende nur an die Länder/Kommunen verweist? Sie glaubt, dass wir (die Vertreter der Berufsbetreuer/innen) bewusst nicht dort vertreten sind, weil wir einen Störfaktor darstellen würden. Diese Vermutung wird von mehreren Podiumsmitgliedern bestätigt.
- Herr Rhein glaubt, dass eine Lösung dadurch verhindert wird, weil zwei Systeme miteinander kämpfen (Justiz vs. Soziales). Er bestätigt, dass die Justiz im alten Denken stehen geblieben ist. Das ist eine schlechte Ausgangssituation für die Fach AG
- Frau Mlosch fragt sich ob es einen Rechtsanspruch auf Beratungshilfe geben sollte, wenn tatsächlich nur Beratung benötigt wird. Sie sieht die Einhaltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes nicht nur bei der Einrichtung einer Betreuung sondern als einen ‚Roten Faden‘ für die gesamte Arbeit eines Betreuers.
Das Problem ist das Ehrenamt. Wie sollen diese mitgenommen werden? (Modell Österreich)
Andere Modelle werden beobachtet; jedoch wird die örtliche Betreuungsbehörde als ‚Eingangsstelle‘ kritisch gesehen.
- Teilnehmerin: Eine wichtige Frage ist doch auch: Wo wird die Hilfe bereitgestellt? Die Betreuer gehen in die Wohnzimmer.
- Frau Pfeifer verweist auf das neue Beratungshilfegesetz. Das betrifft jedoch nur Rechtsanwälte und Schuldnerberater und greift nur dann, wenn es keine ‚anderen Hilfen‘ gibt. Alternativ dazu startet jetzt die Förderung der ‚unabhängigen Teilhabeberatungsstellen‘. Dort könnten die rechtlichen Betreuer als Berater eingesetzt werden.
- Die Zweigleisigkeit ist das Grundproblem! Ist da eine Trennung notwendig?
Wir sind im BGB verortet, dort gehören wir nicht rein.
Es ist eine Entscheidung notwendig, z.B. in Richtung ‚Erwachsenenhilfegesetz‘.
- Herr Rhein lädt alle Anwesenden zur ‚Netzwerktagung‘ am 11.-12.09. in Bingen ein. Dort gibt es die Möglichkeit, sich mit vielen Mitgliedern der FachAGs des BMJV direkt auszutauschen.